

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Sa 269/00  
1 Ca 660/99 ArbG Lübeck  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

**Urteil**

Verkündet am 18.07.2002

**Im Namen des Volkes**

gez. ...  
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 18.07.2002 durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.04.2000 - 1 Ca 660/99 - teilweise geändert.

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 28. Januar 1998 - 1 Ca 1451/97 - wird für unzulässig erklärt, soweit sie über einen Betrag von 3.445,30 EUR hinausgeht.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 5/6, der Beklagte 1/6.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

-----  
Nr. 46

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich im Wege der Vollstreckungsgegenklage gegen die Vollstreckung aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck, mit dem er zur Zahlung von DM

51.817,88 brutto abzüglich vom Arbeitsamt erhaltener DM 20.980,40 netto an den Beklagten verurteilt worden ist.

Der Kläger rechnete das Arbeitsverhältnis im Jahre 1998 für den Zeitraum April 1996 bis 31. Dezember 1996 ab und errechnete aufgrund dieser Abrechnung einen noch an den Beklagten auszahlenden Betrag in Höhe von DM 8.406,40 netto, den er an den Beklagten auszahlte. Unstreitig lag dem Kläger zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte des Beklagten vor. Der Beklagte war im Abrechnungszeitraum von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt und erhielt Arbeitslosengeld.

Die Parteien streiten darüber, ob mit dieser Zahlung der Anspruch des Beklagten aus dem Urteil erfüllt worden ist, insbesondere, ob der Kläger eine ordnungsgemäße Abrechnung aufgrund des Tenors des Urteils des Arbeitsgerichts vorgenommen hat.

Der Beklagte hält die Abrechnung für fehlerhaft und betreibt noch die Zwangsvollstreckung in Höhe von weiteren DM 8.141,62 zuzüglich Kosten.

Der Kläger hat die Abrechnungen im Grundsatz wie folgt vorgenommen: Er hat anhand des ausgeurteilten Bruttobetrag für jeden Monat von April bis Dezember 1996 den Nettolohn ermittelt und hiervon die Zahlung des Arbeitsamtes sowie der Krankenkasse abgezogen; wegen des Inhalts dieser Abrechnung wird auf die Anlage K 2 (Bl. 8 - 11 d. A.) Bezug genommen. Von dem ermittelten Nettolohn sind die Zahlungen des Arbeitsamtes sowie der Krankenkasse abgezogen worden. Der sich danach ergebende restliche Nettobetrag ist umgerechnet worden in ein „fiktives Bruttogehalt“; hiervon sind anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht worden.

Das Arbeitsgericht hat darüber, ob die erteilte Abrechnung ordnungsgemäß ist, ein Sachverständigengutachten eingeholt (Bl. 81 - 86 d.A. 2 Sa 270/00 und Bl. 91 - 99 d.A.). Der Gutachter ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Beklagten noch ein auszahlender Betrag in Höhe von 5.458,76 DM zusteht (Bl. 91 d.A.). Außerdem hat der Gutachter eine ergänzende Stellungnahme abgegeben (Bl. 107 - 109 d.A. 2 Sa 270/00).

Das Arbeitsgericht hat sodann der Klage stattgegeben und dies wie folgt begründet:

Der Berechnungsweise des Klägers sei im vollen Umfang zu folgen. Der Sachverständige irre, indem er zunächst vom Bruttoentgelt das Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld abgezogen habe. Der Abzug sei vom Nettoentgelt vorzunehmen. Der sich nach diesem Abzug ergebende Nettobetrag dürfe nicht an den Beklagten ausgezahlt werden. Es sei zunächst die tatsächlich anfallende Lohnsteuer zu ermitteln. Die weiteren Ausführungen des Gutachters - soweit sie noch verwertbar seien - rechtfertigten kein anderes Ergebnis.

Gegen dieses, ihm am 08. Mai 2000 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 24. Mai 2000 Berufung eingelegt und diese - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 24.07.2000 - am 24.07.2000 durch Telekopie und am 25.07.2000 durch Originalschriftsatz begründet.

Der Beklagte greift das Urteil des Arbeitsgerichts mit Rechtsausführungen an. Er bezieht sich auf das vom Arbeitsgericht eingeholte Sachverständigengutachten und ist der Auffassung, dass wie folgt abzurechnen sei:

Urteilssumme brutto	DM 51.817,88
abzüglich Arbeitslosengeld	DM 20.980,400
abzüglich Lohnsteuer/Soli	DM 10.526,32
abzüglich Sozialversicherung Arbeitnehmeranteil	DM 6.155,29
netto	DM 14.155,87

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.04.2000 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts und trägt vor:

Auszugehen sei von der unstreitigen Tatsache, dass der Beklagte vom 01. April bis 31. Dezember 1996 einen Anspruch auf Nettoarbeitsentgelt in Höhe von DM 34.378,63 habe. Hiervon sei zunächst das erhaltene Arbeitslosengeld in Höhe von insgesamt DM 20.980,40 in Abzug zu bringen, so dass sich mithin noch eine Restforderung des Beklagten in Höhe von DM 13.398,23 ergebe. Diesen Betrag habe er, der Kläger, jedoch nicht netto an den Beklagten auszahlen dürfen. Vielmehr handele es sich bei diesem Differenzbetrag zwischen Nettolohn und Arbeitslosen- sowie Krankengeld und steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ließen sich deswegen nur ermitteln, wenn das dem Beklagten nach Abzug des Arbeitslosen- und Krankengeldes zustehende Nettogehalt in Höhe von DM 13.398,23 zunächst in ein (fiktives) Bruttogehalt umgerechnet werde und von diesem (fiktiven) Bruttogehalt ausgehend, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ermittelt würden. Das durch Hochrechnung ermittelte Bruttoentgelt belaufe sich hier auf DM 16.927,13. Von diesem (fiktiven) Bruttoentgelt in Abzug zu bringende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge beliefen sich auf DM 8.520,739 (Steuern in Höhe von DM 5.143,49 sowie Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von DM 3.386,24). Maßgeblich für die Berechnung sei dabei das Jahr 1998, da der Differenzlohn tatsächlich in diesem Jahr an den Beklagten ausgezahlt worden sei. Mangels Lohnsteuerkarte sei die Lohnsteuerklasse VI zugrunde gelegt worden. Soweit sich aus dem von dem Beklagten im Fall einer Weiterbeschäftigung für den Zeitraum von April bis Dezember 1996 zu beanspruchenden (fiktiven) Nettoarbeitsentgelt in Höhe von DM 34.378,63 abzüglich erhaltener Lohnersatzleistungen und abzüglich der von ihm, dem Kläger, gezahlten DM 9.146,10 eine Differenz ergebe, resultiere dies aus der Lohnsteuerklasse VI. Durch die steuerliche Veranlagung für 1998 werde dem Beklagten insoweit die vorgenannte Steuerüberzahlung erstattet.

Das Gutachten des erstinstanzlich beauftragten Sachverständigen sei unbrauchbar. Wegen dieses Vorbringens wird auf Bl. 187- 191 d. A. (S. 7 - 11 der Berufungserwiderungsschrift) Bezug genommen.

Das Berufungsgericht hat am 12.10.2000 einen Auflagenbeschluss erlassen. Der Kläger hat hierauf Einkommenssteuerbescheid des Jahres 1998 zur Akte gereicht, wegen dessen Inhalt auf die Ablichtung Bl. 204/204 d. A. Bezug genommen wird.

Das Berufungsgericht hat durch Beweisbeschluss vom 09.11.2001 die Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber angeordnet, ob der Kläger die Lohnansprüche des Beklagten ordnungsgemäß abgerechnet hat und ob für den Fall, dass der Kläger zuviel Lohnsteuer einbehalten hat, der einbehaltene Betrag bzw. ggfs. welcher dem Beklagten im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung 1998 rückerstattet worden ist. Als Sachverständiger ist der Steuerberater Fromme beauftragt worden. Der Sachverständige hat sein Sachverständigengutachten am 15.02.2002 erstattet und am 23.02.2002 zur Akte gereicht. Wegen des Inhalts wird auf Bl. 251 - 282 d. A. Bezug genommen.

Die Parteien haben zu diesem Gutachten mit Schriftsätzen vom 09.04.2002 (Beklagter) sowie vom 18.04.2002 (Kläger) Stellung genommen; wegen des Inhalts dieser Stellungnahmen wird auf Bl. 286 - 288 und Bl. 290 - 298 d. A. Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Berufung ist zulässig; sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache ist sie überwiegend gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Vollstreckungsgegenklage des Klägers zu Unrecht in vollem Umfang stattgegeben. Die vom Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung ist lediglich unzulässig soweit sie über einen Betrag von 3.445,30 EUR (= 6.738,43 DM) hinausgeht, mithin hinsichtlich eines Betrages von 717,44 EUR (= 1.403,20 DM).

1. Das Berufungsgericht folgt in vollem Umfang dem Sachverständigengutachten des Sachverständigen Fromme. Der Gutachter ist unter ausführlicher Darlegung der aktuellen und einschlägigen Rechtsgrundlagen und des zugrunde liegenden Sachverhalts zu dem Zwischenergebnis gekommen, dass dann - wie im vorliegenden Fall - der Arbeitgeber das Arbeitslosengeld vom Nettoentgelt des Arbeitnehmers abzieht und an das Arbeitsamt überweist, der Betrag steuerfrei ist und beim Progressionsvorbehalt nicht zu berücksichtigen ist, außerdem gelte dann Sozialversicherungsfreiheit. Die Feststellung stützt der Sachverständige insbesondere auf § 3 Nr. 2 EStG i. V. m. R 4 LStR, R 185 EStR und § 1 ArEV. Außerdem sei zu beachten, dass die

Steuerfreiheit in Verbindung mit dem Forderungsübergang nur für Arbeitslosengeld gelte (§ 115 SGB X i. V. m. § 143 SGB III), also nicht generell für Sozialleistungen, bei denen der Forderungsübergang zum Tragen komme, also z. B. nicht für zurück zu zahlendes Krankengeld (§ 115 SGB X ohne § 143 SGB III). Auf dieser Grundlage hat der Gutachter bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt die Abrechnung nach der Anlage 2a vorgenommen, wegen deren Inhalt auf Bl. 271 - 278R rechte Spalte Bezug genommen wird. Auf dieser Grundlage ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Beklagten zusätzlich zu den bereits gezahlten 8.406,40 DM noch 6.738,43 (=3.445,30 EUR) ausbezahlt sind. In der Berechnung hat der Gutachter dabei das Arbeitslosengeld im Rahmen des Anspruchsüberganges von dem Bruttobetrag in Höhe von 51.818,88 DM abgezogen.

2. Das Berufungsgericht folgt dem Sachverständigengutachten uneingeschränkt. Die Angriffe des Klägers gegen die Richtigkeit des Gutachtens sind unberechtigt. Das Berufungsgericht folgt insbesondere nicht der Auffassung des Klägers, dass der gesamte arbeitsrechtliche Bruttolohn in Höhe von DM 51.818,88 auch sozialversicherungspflichtig ist.

a) Die allgemeinen Einwendungen des Klägers sind nicht geeignet, die Feststellungen des Sachverständigen in Frage zu stellen. Der Sachverständige hat die von ihm herangezogenen Rechtsvorschriften und Erlasse im Einzelnen dargelegt und daraus seine Schlussfolgerungen gezogen. Es wäre nunmehr Sache des Klägers gewesen, substantiiert darzulegen, ob und ggf. in welchem Punkt der Sachverständige unzutreffende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt oder unrichtig ausgelegt oder angewendet hat. Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.

b) Der Kläger beruft sich auch ohne Erfolg auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 26.11.1985 - 12 RK 16/85 - (Parallelsache 12 RK 51/83 in BSGE 59, 183 = DB 1986, 867).

aa) Soweit der Kläger Steuern auf den „hochgerechneten Betrag“ einbehalten hat, ergibt sich die Unrichtigkeit - wie der Sachverständige zu Recht ausführt - bereits aus § 3 Nr. 2 EStG. Danach ist auch das Arbeitslosengeld steuerfrei, das nach § 143 Abs. 3 SGB III zurückzuzahlen ist, sofern das Konkursverfahren eröffnet ist. Hierzu

äußert sich das Bundessozialgericht in der angezogenen Entscheidung gar nicht; es konnte sich auch gar nicht dazu äußern, da diese Regelung erst durch das Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. 1995, 1250) eingefügt worden ist.

bb) Auch hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht des „hochgerechneten Betrages“ kann der Kläger aus dem Urteil nichts herleiten. Das Bundessozialgericht hat zwar ausgeführt, dass bei der Berechnung die an die Bundesanstalt für Arbeit abzuführenden Beiträge das gezahlte Arbeitslosengeld an die Stelle des dem Arbeitnehmer vorbehaltenen Lohnes trete und damit bei der Beitragsberechnung hinsichtlich der an die Bundesanstalt abzuführenden Beiträge mitzähle. Die Rechtslage hat sich jedoch seit dem Urteil geändert. Wie bereits dargelegt, ist die hier maßgebliche Fassung in § 3 Nr. 2 EStG erst 1996 in das EStG aufgenommen worden. An die Steuerfreiheit knüpft der Sachverständige nach § 1 ArEV die Sozialversicherungsfreiheit. Dass dies fehlerhaft ist, ist von dem Kläger nicht konkret dargelegt und kann das Berufungsgericht auch nicht erkennen.

3. Der Kläger kann dem Beklagten hinsichtlich der auf den hochgerechneten Betrags einbehaltenen Steuer auch nicht entgegenhalten, er habe ggf. diese Steuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 1998 zurückerhalten. Der weitere Betrag, der dem Beklagten aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 22. Januar 1998 noch zusteht, ist in die Einkommensteuererklärung des Jahres einzubeziehen, in welcher dieser Betrag zur Auszahlung kommt. Die Korrektur mag dann im Veranlagungsverfahren erfolgen.

Aus den dargelegten Gründen war wie erkannt zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97, 92 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

gez. ...

gez. ...

gez. ...